

1. Anwendung der AGB

- 1.1. Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der SWP im Rahmen des oben genannten Produkts erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser AGB.
- 1.2. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform durch die SWP zugestimmt.
- 1.3. Die nachstehenden Bedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich differenziert wird.

2. Vertragsgegenstand, Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die Planung, Vorbereitung und Installation einer Fernwärmeübergabestation. Dies beinhaltet je nach Situation vor Ort und darauf basierendem Angebot:
 - Vor-Ort Termine zur Aufnahme erforderlicher Daten und Informationen, sowie zur Ermittlung benötigter Komponenten und Maßnahmen;
 - Unterstützung bei der Vorbereitung von Förderanträgen, sofern Sie beabsichtigen, eine Förderung in Anspruch zu nehmen. **Hinweise:**
 - Den Antrag müssen Sie nach gemeinsamer Vorbereitung selbst stellen;
 - Die Handwerker und sonstigen Dienstleister, welche die vertragsgemäßen Leistungen umsetzen, können erst beauftragt werden, wenn für das Vorhaben die Förderzusage erteilt wurde;
 - Heizlastberechnung und hydraulischer Abgleich;
 - Ausbau und Entsorgung der Altanlage;
 - Einbau der neuen Anlage, Installation;
 - Umsetzung des hydraulischen Abgleichs vor Ort und schriftliche Bestätigung der Umsetzung durch den durchführenden Handwerker für die Förderstelle;
 - Unterstützung beim Förderabschluss: Zusammenstellung der erforderlichen Rechnungen und Nachweise für die Förderstelle.

Hinweis: Vor Ort eventuell bestehende Besonderheiten müssen individuell betrachtet werden, deshalb sind im Projektverlauf Änderungen möglich und sind ggf. nach Aufwand zu berechnen. Details können Sie dem Angebot entnehmen.

- 2.2. **Hinweis:** Die Einrichtung eines Fernwärme-Hausanschlusses ist nicht förderfähig und ist nicht Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen. Sofern nicht bereits ein Anschluss vorhanden ist, müssen Sie diesen unabhängig von den förderfähigen Leistungen des SWP MaxPaket Fernwärme beauftragen. Sie können den Hausanschluss auch vorab oder zeitgleich mit SWP MaxPaket Fernwärme beim zuständigen Fernwärmeversorger beauftragen und einrichten lassen.
- 2.3. **Hinweis:** Die Lieferung von Fernwärme ist nicht Bestandteil dieses Vertrags. Hierzu müssen Sie selbstständig einen Fernwärmeliefervertrag beim örtlichen Fernwärmeversorger abschließen.
- 2.4. Die Angebote der SWP sind freibleibend und unverbindlich. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5. Die Anbahnung und der Abschluss des Vertrags erfolgen in der Regel in mehreren Schritten:
 - Der Auftraggeber kontaktiert die SWP unter Angabe der erforderlichen Daten und bittet um Erstellung eines unverbindlichen Angebots.
 - In einem ersten Vor-Ort-Termin werden weitere für das Angebot erforderliche Daten aufgenommen sowie die Gegebenheiten vor Ort begutachtet.
 - SWP erstellt für den Auftraggeber ein konkretes Angebot mit Kostenaufstellung und Leistungsübersicht. Dieses Angebot stellt keine Willenserklärung dar.
 - Indem der Auftraggeber anhand des Angebots einen Auftrag erteilt, gibt er eine verbindliche Willenserklärung zum Vertragsabschluss ab.
 - Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung in Textform durch SWP oder der Ausführung der Leistungen zustande.
- 2.6. Bereits bestätigte Aufträge können vom Auftraggeber nur dann geändert werden, wenn dies zum jeweiligen Zeitpunkt ausführungstechnisch noch möglich ist. Bei Stornierungen von bereits von der SWP bestellten bzw. in Fertigung befindlichen Produkten und Anlagen ist die SWP berechtigt, mindestens 30% des Auftragswertes zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen bzw. geleistete Anzahlungen in mindestens dieser Höhe zu behalten. Dem Auftraggeber ist im Hinblick auf die vorgenannte Pauschale der Nachweis

gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

- 2.7. Die SWP behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

3. Preisangaben, Lieferung, Gefahrübergang

- 3.1. Die von der SWP angegebenen Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.
- 3.2. Ausführungstermine und -fristen sind stets unverbindlich. Teilleistungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Ware bzw. Leistungen sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Fixtermine bedürfen der Bestätigung in Textform durch die SWP.
- 3.3. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Auftraggeber über. Bei entsprechendem schriftlichem Auftrag des Auftraggebers wird die Ware auf seine Rechnung versichert. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auch beim Versendungskauf erst mit Übergabe der Ware über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- 3.4. Wird die Ware nicht abgenommen, ist die SWP nach Ablauf einer Nachfrist in Textform von 10 Tagen unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte nach ihrer Wahl berechtigt, den Kaufpreis in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dasselbe gilt, falls keine Lieferfrist vereinbart wurde, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung die Ware nach Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen nicht abnimmt.
- 3.5. Im Fall von Werkleistungen geht die Gefahr mit Abnahme oder der der Abnahme gleichgestellten Inbetriebnahme des Werkes über, soweit der Auftraggeber der schriftlichen Aufforderung zur Abnahme nicht innerhalb von 12 Werktagen nachkommt. Soweit nicht anders vereinbart, tritt Fälligkeit der gesamten vereinbarten Vergütung vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 5 mit Abnahme der Leistungen der SWP ein.
- 3.6. Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, Krieg, innere Unruhen, Energieausfall, Rohstoffmängel, Verkehrsbeschränkungen und ähnliche Umstände) oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der SWP liegen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit bzw. Ausführungsfrist.
- 3.7. SWP kann sich zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. Vor Beginn der Installation wird der Auftraggeber der SWP bzw. den von SWP Beauftragten, soweit sie ihm vorliegen, sämtliche für die vertraglichen Leistungen benötigten Unterlagen und Daten übergeben und Auskünfte erteilen, die für die vertragsgemäße Installation erforderlich sind. Dazu gehören auch Pläne und Aufzeichnungen aus denen die Lage von vorhandenen oder geplanten Kabeln, Rohrleitungen und ggf. anderen verdeckten Leitungen hervorgeht.
- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle von Änderungen der Informationen und Unterlagen nach Ziffer 4.1 die SWP unverzüglich über diese Änderungen zu informieren.
- 4.3. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP den Zutritt zu allen Räumen, Flächen und Anlagen einzuräumen, soweit dies für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 4.4. Wird der SWP oder ihren Beauftragten trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat die SWP oder ihre Beauftragten nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- 4.5. Ist es aus den in Ziffer 4.3 genannten Gründen erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der SWP hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- 4.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ggf. erforderliche Genehmigungen und Vollmachten bei Behörden und sonstigen Dritten selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

5. Zahlung

- 5.1. Forderungen sind zum in der Rechnung genannten Datum zur Zahlung fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Für jede Mahnung erhebt die SWP einen pauschalen Mahnkostenbetrag in Höhe von € 2,00. Dem Auftraggeber ist im Hinblick auf die
- 5.2.

vorgenannte Pauschale der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

- 5.3. Die SWP ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von der Vorauszahlung des Kaufpreises/Werklohnes und der Versandkosten abhängig zu machen. Beim Kauf und der Installation von SWP MaxPaket Fernwärme gelten, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung in Textform getroffen wurde, folgende Zahlungsmodalitäten: Die Abrechnung der gesamten Leistungen erfolgt nach Leistungserbringung und, soweit erforderlich, Abnahme.
- 5.4. Die SWP ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware herauszuverlangen. Das gleiche gilt, wenn uns nachträglich Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen. Die SWP ist in diesem Fall berechtigt, noch ausstehende Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 5.5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die SWP anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Mängelanzeige

- 6.1. Unternehmer müssen Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Ware in Textform anzeigen, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen. Versteckte Mängel müssen uns unverzüglich nach Entdeckung mitgeteilt werden.
- 6.2. Verbraucher müssen die SWP innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Feststellung eines Mangels an der Ware in Textform darüber unterrichten. Maßgeblich für die Frist ist der Zugang der Anzeige bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels.
- 6.3. Mangelhafte Liefergegenstände sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten an uns zu senden. Erfolgt die Mängelrüge zu Recht, erstattet die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG dem Auftraggeber die durch eine übliche Versendung entstehenden Kosten.

7. Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

- 7.1. Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte vorbehaltlich der Ziffern 7 und 8 dieser AGB zu. Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernimmt die SWP nicht.
- 7.2. Eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit stellen keinen Mangel dar.
- 7.3. Gewährleistungsansprüche können vom Auftraggeber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern er selbst oder Dritte Veränderungen an der Anlage bzw. deren Komponenten vorgenommen haben; dies gilt dann nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der betreffende Mangel nicht auf vorgenommene Änderungen an der Anlage zurückzuführen ist.
- 7.4. Werden der SWP seitens des Auftraggebers bei einem Gewährleistungsfall falsche Angaben übermittelt, so haftet der Auftraggeber für die daraus resultierenden Kosten (bspw. Handwerkerkosten).
- 7.5. Die SWP haftet nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht der SWP hinausgehen. Diesbezüglich muss sich der Auftraggeber selbst mit den jeweiligen Herstellern auseinandersetzen. Soweit hierfür erforderlich, wird die SWP Ansprüche gegen Hersteller an den Auftraggeber abtreten.
- 7.6. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Materialien oder Leistungen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leistet die SWP für Mängel der Ware zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die SWP ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- 8.3. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, für Verbraucher 2 Jahre nach Ablieferung der Ware. Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erst nach fehlgeschlagener Nacherfüllung können sonstige Ansprüche geltend gemacht werden.
- 8.4. Falls der Auftraggeber verlangt, dass die Nachbesserung an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden soll, kann die SWP diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Arbeiten nicht berechnet werden, während sonstige Aufwen-

dungen vom Auftraggeber zu ersetzen sind.

- 8.5. Bei unberechtigten Mängelanzeigen ist die SWP berechtigt, vom Auftraggeber Aufwendungen, welche die SWP zum Zwecke der versuchten Mangelbeseitigung getätigt hat, ersetzt zu verlangen.

9. Haftung

- 9.1. Die Vertragspartner haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 9.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- 9.3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.
- 9.4. Die SWP haftet nicht, soweit und solange sie an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg u.Ä.) oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die SWP das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher bestehender oder später entstehender Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die SWP das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 10.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) getrennt zu lagern, pfleglich zu behandeln und der SWP einen Zugriff auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 10.3. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung oder wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Auftraggeber vor oder ist Insolvenzantrag gestellt, so ist die SWP berechtigt, sämtliche Vorbehaltsware sofort an sich zu nehmen. Das Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die SWP ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

11. Datenschutz

- 11.1. Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die SWP nimmt für Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Planung, Kauf und Installation von Fernwärmeübergabestationen, hydraulischem Abgleich, Heizlastberechnung sowie Unterstützung bei Förderanträgen betreffen, an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 12.2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Durch die Textform des § 126b BGB wird die Schriftform nicht gewahrt.
- 12.3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag der Geschäftssitz der SWP. Daneben ist die SWP auch berechtigt, ihre Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend zu machen.
- 12.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für ergänzungsbedürftige Lücken.

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, www.stadtwerke-pforzheim.de

Sitz der Gesellschaft: Pforzheim, AG Mannheim HRA 50 36 09, USt-IdNr.: DE 214129630

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Peter Boch, Geschäftsführer: Dr. Aik Wirsbinna

Persönlich haftende Gesellschafterin: Stadtwerke Pforzheim Verwaltungs GmbH, AG Mannheim HRB 50 49 71

Widerrufsbelehrung für Verbraucher nach § 13 BGB**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, Tel.: (07231) 39 71-39 71, widerruf@stadtwerke-pforzheim.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften, und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.